

Die Stellvertretung der höheren Oberen in klerikal Religioseninstitutionen päpstlichen Rechts

Kanonistische Bemerkungen insbesondere aus monastischer Perspektive

Stephan Haering OSB, Metten

In verschiedenen Benediktinerabteien des deutschen Sprachraums sind in den vergangenen Jahren Überlegungen vorgebracht worden, daß es abweichend von der bisherigen Praxis und entgegen den derzeit geltenden Normen künftig möglich sein sollte, auch Laienmönche zum Prior (Klaustralprior), d.h. zum Stellvertreter des Abtes, zu ernennen.¹ Damit stellt sich – abgesehen von der Opportunität des Wunsches – die Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Einsetzung eines Bruders als Prior geschaffen werden können und, wenn ja, wie. Diese Frage ist auf der Grundlage des geltenden Rechts zu erörtern (II). Wengleich ausdrücklich nur auf das vorgestellte Problem eingegangen und erläuternd das Satzungsrecht der deutschsprachigen Benediktinerkongregationen herangezogen wird², gelten die Darlegungen im wesentlichen für jeden Stellvertreter eines höheren Oberen in klerikal
Religioseninstitutionen päpstlichen Rechts. Eingeleitet wird die Untersuchung durch einen Überblick, wie sich die Frage der Übernahme klösterlicher Leitungsämter durch Brüder in klerikal
Religioseninstitutionen (päpstlichen Rechts) seit dem II. Vatikanischen Konzil entwickelt hat. Dies kann zur Erhellung des Problems beitragen (I). Die Ergebnisse werden abschließend zusammengefaßt (III).

- 1 Die vorliegende Untersuchung geht davon aus, daß mit dem Amt des Priors die umfassende Stellvertretung des Abtes auch künftig verbunden bleibt. Wenn man sich jedoch entschließen sollte, das Amt satzungsrechtlich anders zu definieren und dem Klaustralprior die allgemeine Vikarsfunktion zu entziehen, würden sich viele der angesprochenen Fragen von selbst lösen. – Um einer knappen Ausdrucksweise willen werden in diesem Beitrag laikale Religiösen (Laienmönche) kurz als Bruder, priesterliche Religiösen (Priestermönche) dagegen als Pater bezeichnet.
- 2 Satzungen und spirituelle Richtlinien der Schweizer Benediktinerkongregation, o.O. 1986 (daraus I. Teil: Satzungen; zitiert: *SchwBenK* mit Randnummer); Die Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation, o.O. o.J. [1986] (zitiert: *ÖstBenK* mit Randnummer); Die Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation, Metten 1989 (daraus Juridischer Teil; zitiert: *BayBenK* mit Randnummer); Die Regel des heiligen Benedikt mit den Deklarationen für die Mönchsklöster, den Statuten und dem Directorium spirituale der Beuroner Benediktinerkongregation, Gerleve 1985 (daraus Deklarationen und Statuten; zitiert: *BeuBenK* mit Randnummer); Eigenrecht der Benediktinerkongregation von St. Ottilien, St. Ottilien 1989 (daraus I. Teil: Konstitutionen; zitiert *OttBenK* mit Randnummer); vgl. dazu *Dominicus Meier*, Die neuen Satzungen der deutschsprachigen Benediktinerkongregationen, in: *Erbe und Auftrag* 67 (1991) 229–232.

I. Vaticanum II und nachkonziliare Entwicklung

Das Ordensdekret *Perfectae caritatis*³ des II. Vatikanischen Konzils wünschte eine bessere Integration der sogenannten Laienbrüder in die (klerikalen) Ordensverbände und eröffnete namentlich den monastischen Gemeinschaften die Möglichkeit, neben den Klerikern auch Laien mit gleichen Rechten und Pflichten aufzunehmen, soweit bestimmte Rechte und Pflichten sich nicht aus dem Weihesakrament ergeben.⁴ Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Konzilsdekret, die Papst Paul VI. am 6. August 1966 mit dem *Motu proprio Ecclesiae Sanctae*⁵ erließ, spezifizierten die konziliare Weisung insofern, als die Generalkapitel Wege finden sollten, wie die Laienbrüder stufenweise an den Entscheidungsprozessen im Institut beteiligt werden und das aktive sowie im Hinblick auf gewisse Aufgaben auch das passive Stimmrecht erhalten können.⁶ Weder das Konzil noch das päpstliche *Motu proprio* äußerten sich ausdrücklich zur Frage der Übernahme von Leitungsfunktionen durch Brüder. Offensichtlich trat diese Frage damals noch nicht ins Blickfeld.

Die Entwicklung ging indessen weiter. Unter dem 27. November 1969 erließ die Religiosenkongregation das Dekret *Clericalia Instituta*⁷, das sich mit der Frage der Teilnahme von Brüdern an der Leitung klerikaler Ordensgemeinschaften befaßte. Das Dokument besagte, daß Brüder administrative Aufgaben übernehmen, das aktive und passive Stimmrecht bei allen Kapiteln erhalten und als Mitglieder von Ratsorganen gewählt werden können. Das Amt des Oberen oder Stellvertreters konnten sie auf keiner Ebene übernehmen. Diese Entscheidung wurde im Dekret selbst nicht begründet.

Es ist anzunehmen, daß das Dekret wenigstens zum Teil Ablehnung und Widerspruch erfuhr, weil der Apostolische Stuhl sich zu einer ergänzenden Maß-

3 AAS (= Acta Apostolicae Sedis) 58 (1966) 702–712.

4 *Perfectae caritatis* Art. 15: „[...] Ut autem inter sodales intimius sit vinculum fraternitatis, illi qui conversi, cooperatores vel alio nomine vocantur, vitae et communitatis operibus arcte coniungantur. [...] Virorum autem monasteria et instituta non mere laicalia pro indole sua clericos et laicos, ad normam constitutionum, admittere possunt, pari ratione paribusque iuribus et obligationibus, salvis iis quae ex ordine sacro proveniunt.“

5 AAS 58 (1966) 757–787; lat. und dt. publiziert in: NKD (= Nachkonziliare Dokumentation) Bd. 3, Trier 1967.

6 *Ecclesiae Sanctae* II n. 27: „Capitula generalia et Synaxes modum explorent, vi cuius sodales qui conversi, cooperatores vel alio nomine vocantur, gradatim in determinatis actibus communitatis et in electionibus votum obtineant activum et, in quibusdam muneribus, etiam passivum; [...]“; vgl. dazu *Audomar Scheuermann*, Die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsweisungen für die Ordensleute, in: *Ordenskorrespondenz* 8 (1967) 113–141, hier 118, 120.

7 AAS 61 (1969) 739–740; lat. und dt. Text der Instruktion publiziert in: NKD Bd. 36, Trier 1973, 128–131; ein kurzer Kommentar zur Instruktion von *Albert Schneider* ebd. 41–45. Vgl. auch den kommentierenden Aufsatz von *Anastasio Gutierrez*, *Participatio laicorum in regimine religionis clericalis*, in: CRM (= Commentarium pro religiosis et missionariis) 51 (1970) 97–114.

nahme veranlaßt sah. Noch 1969 (oder im Frühjahr 1970) verfaßte die Religiösenkongregation eine für höhere Ordensobere bestimmte Erklärung zu *Clericalia Instituta* und gab Einblick in die Überlegungen, die für die Entscheidung des Dikasteriums maßgeblich waren.⁸ Diese Erklärung betont, daß die Bestimmungen des Dekrets weder von „Klerikalismus“ geleitet seien noch von dem unterstellten Grundsatz, daß ein Pater einem Bruder hinsichtlich des Ordenslebens nicht untergeben sein könne. Besonders bemerkenswert aber ist, daß gemäß der Erklärung c. 118 CIC/1917, wo die kirchliche Leitungsgewalt auf Kleriker beschränkt wird, keine besondere Rolle gespielt habe. Entscheidend sei vielmehr gewesen, daß das Amt eines Oberen in einem klerikalen Institut auch die Aufsicht und Leitung des priesterlichen Dienstes der Mitglieder mit sich bringe. Dafür besäßen Brüder aber nicht die erforderlichen Voraussetzungen.⁹ Abschließend lehnt die Erklärung das Modell ab, daß ein Bruder Oberer hinsichtlich des Ordenslebens sein könne, während ein Pater die Verantwortung für den priesterlichen Dienst der Religiösen wahrnehme. Diese Zweiteilung der Verantwortung bringe Konsequenzen mit sich, die nicht erwünscht sein können.

Mit dem Dekret *Clericalia Instituta* war die Rechtslage bezüglich der Übernahme von Leitungämtern durch Brüder in klerikalen Instituten deutlich bestimmt. Die Praxis der römischen Kurie hatte sich wenigstens prinzipiell strikt an den Maßgaben des Dekrets zu orientieren. Ein Brief des Sekretärs der Religiösenkongregation an den Generalminister des Kapuzinerordens vom 2. Oktober 1972 betonte, daß Brüder nicht zum Amt eines Lokaloberen oder Stellvertreters bestellt werden können.¹⁰

In den folgenden Jahren begann die Religiösenkongregation jedoch, einige Ausnahmeregelungen zu gewähren, die stets auf einzelne Personen bezogen waren. Mit Reskript vom 12. November 1974 gestattete die Behörde, daß ein

8 Die undatierte Erklärung der Religiösenkongregation (Prot.N. 1511/69) wurde vom Apostolischen Delegaten in den Vereinigten Staaten von Amerika unter dem 17.4.1970 (Prot.N. 811/70) an die höheren Ordensoberen dieses Landes verteilt; abgedruckt in: Canon Law Digest, vol. VII, Chicago 1975, 469–471.

9 Erklärung der Religiösenkongregation (wie Anm. 8), 471: „The basic consideration was that although both clerical and lay religious are equally members of their respective institute and thus, as religious, can enjoy the same rights and be bound by the same obligations, nevertheless a new element comes into the picture in clerical institutes. In such institutes, the superiorship on any level involves in varying degrees the direction and supervision of the priestly ministry. Because of the particular obligations entailed by the administration of the sacraments, especially the celebration of the Eucharist, the official preaching of the word of God, etc., the priestly ministry calls for a special competence and preparation, plus the particular ministerial grace which is one of the main fruits of the sacrament of Orders. It hardly needs to be pointed out that individual lay religious may be men of outstanding talents, even surpassing those of individual priests. But for the priestly ministry the lay religious has neither the special preparation nor the particular ‘social’ grace or charism demanded for priestly ministrations.“

10 Prot.N. 31093/70/C. 37; abgedruckt in: *Xaverius Ochoa, Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, vol. IV, Roma 1974, 6317–6318 (n. 4086).

Bruder zum Oberen eines Kapuzinerklosters in Detroit bestellt werden könne, ausgenommen jene Vollmacht, die mit dem geistlichen Amt verbunden ist.¹¹ Ein ähnliches Reskript erging am 7. November 1978 und ermöglichte, einen Bruder als Oberen eines Studienhauses eines klerikalen Instituts päpstlichen Rechts einzusetzen; im Bittgesuch war hervorgehoben worden, daß das priesterliche Apostolat der Seminarprofessoren unter der Leitung nicht dieses Oberen, sondern des Rektors des Seminars stehe.¹² Ein weiteres Reskript vergleichbarer Art erging am 30. Juli 1983, das wieder ausdrücklich betonte, daß der als Superior zugelassene Bruder keine Vollmacht besitze, die mit dem geistlichen Stand verbunden ist.¹³ Es ist anzunehmen, daß neben diesen publizierten Reskripten für andere Einzelfälle ähnliches Sonderrecht geschaffen wurde. Ein an den Generalminister der Franziskaner-Konventualen gerichtetes Reskript vom 26. Juni 1978 zeigt jedoch, daß die Religiosenkongregation zu einer allgemeinen Zulassung von Brüdern zur Übernahme von Superiorenstellen nicht bereit war.¹⁴

Die bisher angeführten Beispiele betreffen Obere in klerikalen Religioseninstitutionen, die nicht *höhere* Obere im Sinn des kanonischen Rechts sind. In wenigstens einem Fall, der allgemein zugänglich dokumentiert ist, ließ die Religiosenkongregation jedoch einen Bruder sogar zum Amt eines höheren Oberen in einem klerikalen Ordensinstitut päpstlichen Rechts zu. Das Kapitel der zentralkanadischen Vizeprovinz des Kapuzinerordens wandte sich an den Apostolischen Stuhl mit der Bitte, die Postulation eines Bruders zum Amt des Vizeprovinzials zu genehmigen. Durch Reskript vom 4. Mai 1983 gab die Religiosenkongregation der Bitte statt mit der Maßgabe, daß für Akte der kirchlichen Leitungsgewalt, welche die heilige Weihe verlangen, ein Priester delegiert werden müsse.¹⁵ Diese Weisung des Reskripts ist nur so zu verstehen, daß die „Delegation“ eines Priesters für die Akte der kirchlichen Leitungsgewalt durch das Generalkapitel erfolgen mußte, das kirchliche Leitungsgewalt besitzt, nicht aber durch den laikalen Vizeprovinzial, weil dieser nicht Träger kirchlicher Leitungsgewalt sein kann.

11 Prot.N. 6088/74; abgedruckt in: Canon Law Digest, vol. VIII, Mundelein 1978, 342–343.

12 Prot.N. 965/78; abgedruckt in: Canon Law Digest, vol. IX, Mundelein 1983, 346.

13 Prot.N. 12504/83; abgedruckt in: *Xaverius Ochoa*, *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, vol. VI, Roma 1987, 8661 (n. 4992).

14 Prot.N. C. 86–1/78; abgedruckt in: *Xaverius Ochoa*, *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae*, vol. V, Roma 1980, 7372 (n. 4577): „3) Inoltre relativamente ai fratelli non chierici, in favore dei quali viene chiesta la facoltà di poter essere eletti guardiani, questo Dicasterio, in base a quanto disposto dal Decreto ‘Clericalia Instituta’, ritiene inopportuna una concessione in termini generali; tuttavia, come venne segnalato con lettera prot. C. 86–1/75 in data 20 agosto 1975, singoli casi potranno essere presi in benevola considerazione.“

15 Prot.N. 9196/83; abgedruckt in: Canon Law Digest, vol. X, Mundelein 1986, 106–107: „The Sacred Congregation for Religious and for Secular Institutes, after having considered the reasons submitted through the Minister General O.F.M.Cap., assents to the favor as requested on the law basis, however, that to carry out acts of jurisdiction which require sacred Orders, a priest be delegated by name.“ (107).

Noch einen erstaunlichen Schritt weiter ging die Religiösenkongregation bei der Bestätigung der Konstitutionen der Marianisten am 29. Juni 1983, von der Bruno Primetshofer berichtet.¹⁶ Die Konstitutionen dieses klerikalen Instituts gestatten, daß der Provinzial, also ein höherer Oberer, Laie sein kann; in diesem Fall muß allerdings der Stellvertreter des Provinzials Priester sein und die Jurisdiktionsakte vornehmen, für die das Priestertum erforderlich ist.¹⁷

II. Geltendes Recht

1. Klerikale und laikale Institute des geweihten Lebens

C. 588 § 1 CIC stellt fest, daß der Stand des geweihten Lebens in der Kirche seiner Natur nach weder klerikal noch laikal ist¹⁸, und gibt damit die Lehre der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* (Art. 43) des II. Vatikanischen Konzils wieder.¹⁹ Gleichwohl unterscheidet der Gesetzgeber nach dem spezifischen Charakter der einzelnen Verbände klerikale und laikale Institute. Jeder Verband muß notwendig einer der beiden Gruppen angehören.²⁰ Klerikale Institute sind nach der Definition des Gesetzbuchs jene, die aufgrund des vom Stifter gewollten Ziels oder Vorhabens oder aufgrund ihrer rechtmäßigen Überlieferung unter der Leitung von Klerikern stehen, die Ausübung der heiligen Weihe vorsehen und von der kirchlichen Autorität als solche anerkannt sind; Eigenart der laikalen Institute aber ist es, daß deren Aufgaben die Ausübung der Weihe nicht vorsehen.²¹

16 Bruno Primetshofer, Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg ³1988, 36–37.

17 Die Bestätigung ähnlicher eigenrechtlicher Normen für andere klerikale Ordensinstitute durch den Apostolischen Stuhl ist nicht bekannt geworden. Es dürfte sich um einen Ausnahmefall handeln, der mit der besonderen geschichtlich gewachsenen Struktur der Marianisten zusammenhängt, die seit der Gründung im Jahr 1817 stets großes Gewicht auf die Beteiligung der Laienmitglieder an der Leitung legten (vgl. Vincent Vasey, *Ambrogio Albano*, Società di Maria (Marianisti), in: *Dizionario degli istituti di perfezione*, vol. VIII, Roma 1988, 1616–1624, bes. 1618–1619; Johannes G. Roten, Marianisten, in: *Marienlexikon*, Bd. 4, St. Ottilien 1992, 303–305). Prinzipiell hat die Religiösenkongregation 1986/87 die Approbation derartiger Satzungsbestimmungen für die Zukunft abgelehnt (vgl. unten Anm. 48–51).

18 C. 588 § 1 CIC: „Status vitae consecratae, suapte natura, non est nec clericalis nec laicalis.“

19 AAS 57 (1965) 5–75, hier 49–50.

20 Die Doktrin ist sich uneins, ob es neben den klerikalen und laikalen Instituten auch „gemischte“ oder „indifferente“ Verbände gibt. Vgl. B. Primetshofer, Ordensrecht (wie Anm. 16), 36–37; Rudolf Henseler, Kommentar zu c. 588 Rdnr. 5 (Grundwerk), in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, hrsg. von Klaus Lüdicke, Loseblattwerk, Essen seit 1985 (Stand des Gesamtwerks: 22. Erg.-Lfg. November 1993).

21 C. 588 §§ 2, 3 CIC: „§ 2. Institutum clericale illud dicitur quod, ratione finis seu propositi a fundatore intenti vel vi legitimae traditionis, sub moderamine est clericorum,

Man mag gegen die vom Gesetzbuch entworfene schematische Einteilung der Institute des geweihten Lebens in klerikale und laikale Institute einwenden, daß diese Systematik der Vielfalt des Ordenswesens in der Kirche nicht gerecht werde. Aus dem Bereich der monastischen Verbände, vor allem aber auch von Mendikanten wurde die Auffassung vertreten, daß ihre Institute dem Wesen nach weder klerikal noch laikal, sondern brüderliche Gemeinschaften *sui generis* seien. Wengleich solche Einwände bei einzelnen ihrer Vertreter bisweilen ideologisch motiviert gewesen sein mögen und unter dem Banner eines innerkirchlichen Antiklerikalismus auftraten, besitzen sie eine gewisse Berechtigung. Benedikt von Nursia schrieb seine Regel im 6. Jahrhundert nicht für Klerikermönche und Franz von Assisi wollte keine Priestergemeinschaft gründen. Um es zugespitzt auszudrücken: Zweifellos hatten weder Benedikt noch Franziskus die Gründung eines „klerikalen Religioseninstituts päpstlichen Rechts“ im Sinn. Doch kann man Ordensgemeinschaften, zumal den viele Jahrhunderte alten, nur gerecht werden, wenn man bereit ist, deren geschichtliche Entwicklung genügend in Rechnung zu stellen. Ob sich die Einordnung der Benediktiner oder der Franziskaner als klerikale Orden auch dann noch brüsk zurückweisen läßt, sei dahingestellt.

Unter kanonistischem Aspekt ist indessen festzuhalten, daß die rechtliche Qualifizierung der verschiedenen Institute des geweihten Lebens verbindlich nicht von diesen selbst bestimmt werden kann, sondern nur von der zuständigen kirchlichen Autorität.²² Ferner gilt für klerikale Institute der Grundsatz, daß die Leitung von Klerikern ausgeübt wird.

2. Höhere Obere in klerikalen Religioseninstituten päpstlichen Rechts

C. 620 CIC zählt die höheren Ordensoberen auf und nennt als solche die Leiter eines ganzen Ordensinstituts (Generalobere), einer Ordensprovinz bzw. eines gleichgestellten Teils (Provinziale) oder einer rechtlich selbständigen Ordensniederlassung (Pröpste, Äbte, Konventualprioren); höhere Obere sind auch die (amtlichen) Stellvertreter dieser Amtsträger.²³ Die kanonistische

exercitium ordinis sacri assumit, et qua tale ab Ecclesiae auctoritate agnoscitur.

§ 3. Institutum vero laicale illud appellatur quod, ab Ecclesiae auctoritate qua tale agnitum, vi eius naturae, indolis et finis munus habet proprium, a fundatore vel legitima traditione definitum, exercitium ordinis sacri non includens.“

22 Vgl. cc. 576, 578 CIC.

23 C. 620 CIC: „Superiores maiores sunt, qui totum regunt institutum, vel eius provinciam, vel partem eidem aequiparatam, vel domum sui iuris, itemque eorum vicarii. His accedunt Abbas Primas et Superior congregationis monasticae, qui tamen non habent omnem potestatem, quam ius universale Superioribus maioribus tribuit.“

„Vikare“ im Sinn dieser Norm sind Religiosen, die ein Amt innehaben, mit dem die Stellvertretung des höheren Oberen verbunden ist (bzw. die dauerhaft mit der Stellvertretung betraut sind), nicht aber jene, die für einzelne Aufgaben vom höheren Oberen delegiert werden. Vgl. *Honorius Hanstein*, Ordensrecht. Ein Grundriß für Studie-

Doktrin versteht diese Bestimmung so, daß die Inhaber der Stellvertretungsämter (bzw. die als Stellvertreter dauerhaft designierten Personen) nur dann höhere Obere sind, wenn sie etwa bei länger andauernder Abwesenheit, schwerer Krankheit, sonstiger Amtsbehinderung oder Amtsverlust des betreffenden Oberen tatsächlich die Stellvertretung wahrnehmen.²⁴ Insofern unterscheiden sich die Stellvertreter von Ordensoberen z.B. von den amtlichen Stellvertretern des Diözesanbischofs (Generalvikar, Bischofsvikar), mit deren Ämtern das Recht ständige Stellvertretungsbefugnisse verbindet.²⁵ Höhere Obere sind ferner der Abtprimas und der Obere einer monastischen Kongregation (Abtpräses); sie haben jedoch nicht alle Vollmachten, die das allgemeine Kirchenrecht den höheren Oberen überträgt.

Nach c. 620 CIC ist ein Benediktinerabt also höherer Ordensoberer, da er einem rechtlich selbständigen Kloster vorsteht.²⁶ Ebenso ist ein Klausurpater²⁷ unter gewissen Umständen höherer Oberer, nämlich dann, wenn er die Stellvertretung des Leiters einer rechtlich selbständigen Ordensniederlassung ausübt.

rende, Seelsorger, Klosterleitungen und Juristen, Paderborn 1958, 27; *Augustinus Pugliese*, Superiores maiores, in: DMC (= Dictionarium morale et canonicum) vol. 4, Romae 1968, 409–411, hier 409; *Domingo J. Andrés*, Vicar of the Superior General, in: CRM 66 (1985) 129–137, hier 131–133; *Tomás Rincón*, Kommentar zu cc. 620–622, in: Código de Derecho Canónico, Pamplona 1992, 411–412. — *Jean Beyer*, Le droit de la vie consacrée. Commentaire des Canons 607–746, Paris 1988, 31 vertritt die Auffassung, daß ein Vikar u.U. auch kurzfristig bestellt werden kann, etwa für die Stellvertretung eines Generaloberen, während dieser auf Reisen ist.

24 Vgl. *Raphael Molitor*, Religiosi iuris capita selecta, Ratisbonae-Romae-Neo Eboraci-Cincinnati 1909, 512–513 (n. 486); *Ferdinand Schönsteiner*, Grundriß des Ordensrechts, Wien-Donauwörth-Basel 1930, 42; *Heinrich Suso Mayer*, Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation, Bd. II/I, Beuron 1932, 224–225; *Timotheus Schäfer*, De Religiosis ad normam Codicis Iuris Canonici, Roma 1947, 305 (n. 595); *H. Hanstein*, Ordensrecht (wie Anm. 23), 27; *A. Pugliese*, Superiores maiores (wie Anm. 23), 409; *Domingo J. Andrés*, Los Superiores Religiosos según el Código. Guía de súbditos y de superiores, Madrid 1985, 213; *Jordan F. Hite*, Kommentar zu c. 620, in: The Code of Canon Law. A Text and Commentary, hrsg. von James A. Coriden, Thomas J. Green, Donald E. Heintschel, New York/Mahwah 1985, 477 (Hite schlägt im Interesse der Rechtssicherheit vor, im Eigenrecht festzulegen, wann der Vikar die Aufgaben des höheren Oberen ausübt.); *Elio Gambari*, Vita religiosa secondo il Concilio e il nuovo Diritto Canonico, Roma 1985, 559 („I vicari sono superiori quando fungono da vicari.“); *ders.*, I Religiosi nel Codice. Commento ai singoli canoni, Milano 1986, 150. — Die Autoren der neueren deutschsprachigen Handbücher und Kommentare zum Ordensrecht (Rudolf Henseler, Bruno Primetshofer, Reinhold Sebott) gehen auf diese Frage nicht ein.

25 *E. Gambari*, I Religiosi nel Codice (wie Anm. 24), 150 mit Anm. 16.

26 Vgl. *Viktor J. Dammertz*, Abt, Äbtissin, in: Lexikon für Theologie und Kirche. Dritte, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 1, Freiburg–Basel–Rom–Wien 1993, 96–99, hier 98.

27 Vgl. *Philibert Schmitz*, Prior, in: LThK² (= Lexikon für Theologie und Kirche. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage) Bd. 8, Freiburg 1963, 767–768; *Raoul Naz*, Prieur, in: DDC (= Dictionnaire de droit canonique) Bd. 7, Paris 1965, 213.

Als Eignungskriterium für das Amt eines Ordensoberen legt der CIC in c. 623 nur eine Mindestzeit der Mitgliedschaft im Institut nach der definitiven Bindung fest, die im einzelnen vom (nicht-konstitutionellen) Eigenrecht bzw. bei höheren Oberen von den Konstitutionen festzulegen ist.²⁸ Für klerikale Institute gilt ferner grundsätzlich, daß die Leitung von Klerikern ausgeübt wird (c. 588 § 2 CIC). Dieses Prinzip erscheint für Benediktinerabteien zunächst dadurch genügend gewahrt, daß für den Abt die Priesterweihe verlangt ist. Selbstverständlich bleibt es dem Eigenrecht unbenommen, für den Prior weitere Kriterien zu statuieren, etwa ein Mindestalter oder die Priesterweihe. Das allgemeine Recht scheint also auf den ersten Blick keine unüberwindlichen Schranken gegen die Bestellung eines Bruders zum Klausuralprior aufzurichten und gegebenenfalls bestehende Hindernisse aufgrund des Eigenrechts scheinen sich durch dessen Abänderung oder durch eine Dispens im Einzelfall beheben zu lassen.²⁹

Die Rechtslage wird jedoch nicht nur durch bisher angeführte Normen des CIC geprägt (cc. 588 § 2, 620, 623), sondern auch durch die Tatsache, daß die monastischen Kongregationen zu den klerikalischen Religioseninstituten päpstlichen Rechts zählen.³⁰ In diesen Verbänden besitzen die Oberen und Kapitel aufgrund c. 596 §§ 1, 2 CIC neben der im allgemeinen Recht und den Konstitutionen umschriebenen Vollmacht (Verbandsgewalt) auch kirchliche Leitungsgewalt (Jurisdiktionsgewalt) im äußeren und inneren Bereich.³¹ Die

28 C. 623 CIC: „Ut sodales ad munus Superioris valide nominentur aut eligantur, requiritur congruum tempus post professionem perpetuam vel definitivam, a iure proprio vel, si agatur de Superioribus maioribus, a constitutionibus determinandum.“

29 Für den Subprior, d.h. den Vertreter des Klausuralprioris, verlangen die Satzungen der Benediktinerkongregationen gewöhnlich nicht die Priesterweihe (vgl. *SchwBenK* 136; *ÖstBenK* 206; *BayBenK* 81; *BeuBenK* 91.3; *OttBenK* 150). Das ist insofern gerechtfertigt, als der Subprior nicht Stellvertreter des Abtes ist und ihm damit auch nicht für die vikarielle Stellung eines höheren Oberen gemäß c. 620 CIC zukommt. (Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Formulierung von *OttBenK* 150, wo der Subprior als zweiter Stellvertreter des Abtes bezeichnet wird.)

30 Vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 1993*, Città del Vaticano 1993, 1392–1446, wo bei der Auflistung der männlichen Religioseninstitute zwischen Orden (die als klerikale Verbände gelten), klerikalischen Kongregationen und laikalen Kongregationen unterschieden wird; die Benediktinerkongregationen werden den Orden zugerechnet (ebd. 1395–1400).

31 C. 596 §§ 1, 2 CIC: „§ 1. Institutorum Superiores et capitula in sodales ea gaudent potestate, quae iure universali et constitutionibus definitur.“

§ 2. In institutis autem religiosis clericalibus iuris pontificii pollent insuper potestate ecclesiastica regiminis pro foro tam externo quam interno.“

Nicht zugestimmt werden kann der Auffassung von *Remigiusz Sobanski*, Verbandsgewalt und Jurisdiktionsgewalt, in: *Das konsoziative Element in der Kirche*. Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht, hrsg. von Winfried Aymans, Karl-Theodor Geringer, Heribert Schmitz, St. Ottilien 1989, 223–241, hier 240–241. *Sobanski* vertritt den Standpunkt, daß die in klerikalischen Ordensinstituten päpstlichen Rechts ausgeübte Vollmacht deshalb kirchliche Leitungsgewalt sei, weil die höheren Oberen die Weihe empfangen haben. Diese Position läßt einerseits außer acht, daß der Gesetzestext für die klerikalischen Ordensinstitute päpstlichen Rechts die Verbandsvoll-

höheren Oberen dieser Verbände sind gemäß c. 134 § 1 CIC Ordinarien (Oberhirten) im Sinn des kanonischen Rechts³² und üben in ihrem Zuständigkeitsbereich zumindest ausführende Hirtengewalt aus.³³ Die oberhirtliche Stellung der Äbte wird ausdrücklich auch in den Satzungen der Benediktinerkongregationen angesprochen.³⁴ Damit erkennen die Benediktiner selbst implizit ihre Qualifizierung als klerikale Religioseninstitute päpstlichen Rechts an.

Der CIC bietet keinen Anhaltspunkt, daß sich in klerikalischen Religioseninstituten päpstlichen Rechts die Stellung eines höheren Oberen und die Stellung eines Ordinarius voneinander trennen lassen. Da der Klausurpater aber zweifelsfrei höherer Oberer ist, wenn er die Stellvertretung des Abtes wahrnimmt, ist er in dieser Situation auch als Ordinarius zu qualifizieren. Die Befähigung zur gültigen Übernahme und Ausübung oberhirtlicher Vollmacht ist an den Empfang wenigstens der Priesterweihe gebunden, weil es sich um eine Funktion des geistlichen Hirtendienstes handelt.³⁵

In der Praxis hat ein Klausurpater indessen nur höchst selten oberhirtliche Vollmachten auszuüben. Gewöhnlich fungiert er als erster Offiziale und Mitarbeiter des Abtes.³⁶ Die Benediktusregel und die Satzungen behalten alle

macht deutlich von der kirchlichen Leitungsvollmacht unterscheidet. Andererseits ist bei diesem Standpunkt nicht einsichtig, warum die priesterlichen Oberen anderer Ordensverbände keine kirchliche Leitungsgewalt besitzen. (Kritisch gegenüber Sobanski bereits im selben Sammelband auch *Winfried Aymans*, Das konsoziative Element in der Kirche. Gesamtwürdigung, 1029–1057, hier 1054 mit Anm. 85); vgl. auch *Bruno Senoforte*, La potesta negli Istituti di vita consacrata, in: *Monitor ecclesiasticus* 117 (1992) 308–318.

- 32 C. 134 § 1 CIC: „*Nomine Ordinarii in iure intelleguntur*, praeter Romanum Pontificem, Episcopi dioecesani aliique qui, etsi ad interim tantum, praepositi sunt alicui Ecclesiae particulari vel communitati eidem aequiparatae ad normam can. 368, necnon qui in iisdem generali gaudent potestate executiva ordinaria, nempe Vicarii generales et episcopales; itemque, *pro suis sodalibus*, *Superiores maiores clericalium institutorum religiosorum iuris pontificii* et clericalium societatum vitae apostolicae iuris pontificii, qui ordinaria saltem potestate executiva pollent.“ (Hervorhebungen vom Verf.)
- 33 *Bruno Primetshofer*, Die Religiosenverbände, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hrsg. von Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz, Regensburg 1983, 486–511, hier 491–492; *ders.*, *Ordensrecht* (wie Anm. 16), 59.
- 34 *SchwBenK* 24; *ÖstBenK* 121; *BayBenK* 12; *BeuBenK* 6.1; *OttBenK* 112.
- 35 C. 274 § 1: „*Soli clerici obtinere possunt officia ad quorum exercitium requiritur potestas ordinis aut potestas regiminis ecclesiastici.*“
Der Diakon kommt, obwohl er Kleriker ist, nicht für die Übernahme eines oberhirtlichen Amtes in Betracht. Seine Teilhabe am Weihesakrament reicht nicht für die Übertragung der Befugnisse eines Ordinarius aus. Vgl. *Lumen gentium* Nr. 29 (AAS 57 [1965] 36). Siehe dazu *Hubert Socha*, Kommentar zu c. 129 Rdnr. 9 (15. Erg.-Lfg., Juli 1991), in: *Münsterischer Kommentar* (wie Anm. 20); *Winfried Aymans*, *Kanonisches Recht*. Lehrbuch aufgrund des Codex iuris canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Winfried Aymans, Bd. I: *Einleitende Grundfragen und allgemeine Normen*, Paderborn ¹⁹⁹¹ 399–400, 408.
- 36 Vgl. *SchwBenK* 133; *ÖstBenK* 202; *BayBenK* 80; *BeuBenK* 91.1; *OttBenK* 149.

wichtigen Entscheidungen und Rechtshandlungen dem Abt vor. Der Prior wird in seiner Amtsführung aufs engste an die Weisungen des Abtes gebunden. Dennoch können Umstände eintreten, die es notwendig machen, daß der Prior den verhinderten Abt auch als Ordinarius vertritt.³⁷ Dafür muß der Prior durch das Priestertum gerüstet sein, auch wenn die Satzungen die Priesterweihe für den Prior nicht ausdrücklich verlangen sollten.³⁸

3. Kann ein Bruder mit Dispens Prior werden?

Wenn die geltenden kanonischen Normen ein bestimmtes Vorgehen nicht gestatten, erscheint vielen die Dispens als ein Ausweg, oft genug freilich in Verken- nung des Wesens der Dispens und der Regeln zu ihrer Ausübung.

a) Dispens und Dispensvollmacht

Die Dispens³⁹ ist ein Akt der kirchlichen Leitungsgewalt, mit dem die Ver- pflichtung des kirchlichen Gesetzes in gewissem Umfang aufgehoben wird im Interesse der Vermeidung unbilliger Härten. Sie wird definiert als die „ho- heitliche Befreiung von der verpflichtenden Kraft eines rein kirchlichen Rechtssatzes in einem besonderen Fall“.⁴⁰

Wenn bei der Reform des CIC der Kreis der Dispensgeber gegenüber dem früheren Recht erweitert wurde und den Ordinarien klösterlicher Verbände Dispensvollmacht zusteht, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Dispensvollmacht hinsichtlich der Gesetze der höchsten Autorität der Kirche, also auch des CIC, sehr begrenzt ist. Sie erstreckt sich nicht auf alle Gesetze und kann nur ausgeübt werden, wenn der Rekurs an den Apostoli- schen Stuhl unmöglich ist.⁴¹

37 Die Satzungen der Benediktinerkongregationen sehen zumeist vor, daß die Leitung des Klosters auf den Prior übergeht, wenn das Amt des Abtes vakant wird (vgl. *ÖstBenK* 125; *BayBenK* 12; *BeuBenK* 91.2; *OttBenK* 122); in manchen Kongregationen hat der Prior das Kloster zumindest bis zur Bestellung eines Administrators zu leiten, wenn das Amt des Abtes vakant wird (vgl. *SchwBenK* 35; *BayBenK* 19) oder der Abt über län- gere Zeit amtsbehindert ist (vgl. *SchwBenK* 68).

38 Vgl. *SchwBenK* 133; *BeuBenK* 91.1; *OttBenK* 149; anders *ÖstBenK* 205 und *BayBenK* 80, wo die Priesterweihe für den Prior ausdrücklich verlangt wird.

39 Vgl. *Raoul Naz*, Dispense, in: DDC Bd. 4, Paris 1949, 1284–1296; *Josef Lederer*, Dis- pens, in: LThK² Bd. 3, Freiburg 1959, 419–420; *Petrus Tocanel*, Dispensatio, in: DMC vol. 2, Romae 1965, 106–112; *Hubert Socha*, Kommentar zu c. 85 (20. Erg.-Lfg., April 1993), in: Münsterischer Kommentar (wie Anm. 20).

40 *W. Aymans, K. Mörsdorf*, Kanonisches Recht I (wie Anm. 35), 269.

41 C. 87 CIC: „§ 1. Episcopus dioecesanus fideles, quoties id ad eorundem spirituale bonum conferre iudicet, dispensare valet in legibus disciplinaribus tam universalibus quam particularibus pro suo territorio vel suis subditis a suprema Ecclesiae auctoritate latis, non tamen in legibus processualibus aut poenalibus, nec in iis quarum dispensatio Apostolicae Sedis aliive auctoritati specialiter reservatur.

§ 2. Si difficilis sit recursus ad Sanctam Sedem et simul in mora sit periculum gravis damni, Ordinarius quicumque dispensare valet in iisdem legibus, etiam si dispensatio reservatur Sanctae Sedi, dummodo agatur de dispensatione quam ipsa in iisdem adiunc- tis concedere solet, firmo praescripto can. 291.“

Demgegenüber kann die Dispensgewalt der ordensinternen Autoritäten hinsichtlich des Satzungsrechts sehr weitreichend sein.⁴² Man darf bei dessen Anwendung allerdings nicht einem verhängnisvollen Irrtum erliegen. Ordenssatzungen referieren im Interesse der geschlossenen Behandlung einer bestimmten Materie und der leichteren Handhabung des Rechtsstoffes häufig Normen des allgemeinen Kirchenrechts neben bloß eigenrechtlichen Bestimmungen. Selbst wenn nun z.B. der Abtpräses (gegebenenfalls mit Zustimmung seines Rates) mit einem gerechten und vernünftigen Grund und unter Berücksichtigung der Umstände von den meisten Bestimmungen des Eigenrechts dispensieren darf, so kann sich diese von den Satzungen statuierte Dispensvollmacht selbstverständlich nicht auf jene Satzungsbestimmungen erstrecken, die allgemeines Kirchenrecht wiedergeben. Wenn eine Dispens von solchen Normen erteilt würde, wäre sie wegen mangelnder Zuständigkeit ungültig.

b) Dispensierbare Normen

Die Dispens läßt sich nicht auf alle gesetzlichen Bestimmungen anwenden. C. 86 CIC legt fest, daß von Gesetzen insoweit nicht dispensiert werden kann, als sie Wesenselemente von Rechtseinrichtungen oder Rechtshandlungen festlegen.⁴³

Diese abstrakte Bestimmung läßt sich am besten durch zwei Beispiele verdeutlichen. Ein Pfarrer kann unter Umständen von der in c. 534 § 1 CIC statuierten Pflicht dispensiert werden, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen für die ihm anvertrauten Gläubigen die Messe zu applizieren. Hier erfolgt eine Befreiung von einer Rechtspflicht aufgrund bestimmter Notwendigkeiten, die eine solche Dispens rechtfertigen. Im Gegensatz dazu kann niemand, der vollberechtigtes Mitglied eines Religiöseninstituts werden will, von der Ablegung der Ordensprofeß dispensiert werden, weil die Profeß die entscheidende Rechtshandlung ist, durch welche die Mitgliedschaft entsteht.

c) Anwendung auf die Dispens für den Bruder, der Prior werden soll

Ist die Dispens also ein Ausweg, der es gestattet, einen Bruder zum Prior zu machen, oder ist sie es nicht?

Der Klausuralprior einer Benediktinerabtei ist der amtliche Stellvertreter des Abtes und in Ausübung der Stellvertretung höherer Ordensoberer in einem klerikalen Religiöseninstitut päpstlichen Rechts und damit Ordinarius. Dieser rechtliche Tatbestand basiert auf cc. 620 und 134 §1 CIC. Um Ordinarius (Oberhirte) sein zu können, muß der Mönch, der zum Prior bestellt werden soll, die Priesterweihe empfangen haben. Bei dem Erfordernis des Priester-

42 Vgl. *SchwBenK* 293, 294; *ÖstBenK* 122; *BayBenK* 15, 167; *BeuBenK* 6.2, 112.4, 104.1 I; *OttBenK* 116, 210, 218.

43 C. 86 CIC: „Dispensationi obnoxiae non sunt leges quatenus ea definiunt, quae institutorum aut actuum iuridicorum essentialiter sunt constitutiva.“

tums für den Prior handelt es sich im Grund um eine Bestimmung des allgemeinen Kirchenrechts, von der ordensinterne Autoritäten unter den gegebenen Umständen nicht dispensieren können. Unerheblich ist, ob die Satzungen das Priestertum für den Prior verlangen oder ob sie darüber schweigen. Allein schon wegen fehlender Zuständigkeit scheiden ordensinterne Autoritäten für die Dispensgewährung aus.

Ergänzend ist noch auf die Frage einzugehen, wie die Situation beurteilt werden muß, wenn z.B. der Abtpräses einer monastischen Kongregation im guten Glauben seiner Zuständigkeit Dispens erteilt hat und ein Bruder zum Prior ernannt worden ist. Trifft das berühmte „Ecclesia supplet“ von c. 144 CIC zu?

Die Erteilung einer Dispens ist ein Akt der kirchlichen Verwaltung. Gemäß c. 144 § 1 CIC ersetzt die Kirche bei tatsächlichem oder rechtlich anzunehmendem allgemeinem Irrtum und positivem und begründetem Rechts- oder Tatsachenzweifel fehlende ausführende Leitungsgewalt.⁴⁴ Doch selbst wenn man unterstellt, daß allgemein von der Zuständigkeit des Abtpräses für die Dispenserteilung ausgegangen wurde und demnach die Voraussetzungen für die Ersetzung der fehlenden Leitungsgewalt gemäß c. 144 § 1 CIC vorlagen, konnte keine gültige Dispens zustandekommen. Warum?

Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß aufgrund c. 86 CIC eine Unterscheidung zwischen dispensierbaren und nichtdispensierbaren Bestimmungen zu machen ist. Ein Klausuralprior ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage unter Umständen Ordinarius. Zur Übernahme oberhirtlicher Gewalt aber ist wesentlich die Priesterweihe gefordert. Das Priestertum ist ein Konstitutivum für die Rechtsfigur Ordinarius. Deshalb kann keine Dispens vom Erfordernis der Priesterweihe für den Klausuralprior greifen. Das Priestertum ist für das Amt des Klausuralpriors indispensable.

Aufgrund dieser Überlegungen scheidet auch der Apostolische Stuhl, näherhin die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, als Dispensgeber aus. Auch der Apostolische Stuhl ist in seiner Verwaltungspraxis an c. 86 CIC gebunden und kann nur von der Verpflichtungskraft eines dispensierbaren Gesetzes befreien.

4. Rechtlich zulässige Auswege

Nach geltendem Recht muß also der Klausuralprior einer Benediktinerabtei Priester sein, weil er gegebenenfalls als höherer Oberer in einem klerikalen Religioseninstitut päpstlichen Rechts auch Träger hoheitlicher Kirchengewalt (Ordinarius) ist. Eine Dispens vom Priestertum ist nicht möglich.

⁴⁴ C. 144 § 1 CIC: „In errore communi de facto aut de iure, itemque in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti, supplet Ecclesia, pro foro tam externo quam interno, potestatem regiminis exsecutivam.“

Es gibt jedoch rechtlich zulässige Wege, einen Nichtpriester zum Prior zu machen. Von der rechtlichen Zulässigkeit ist freilich die tatsächliche Gangbarkeit dieser Wege zu unterscheiden, die mehr oder weniger fragwürdig erscheint.

a) *Besonderer Rechtsstatus für die monastischen Religioseninstitute*

Die Tatsache, daß der Prior einer Benediktinerabtei Priester sein muß, hängt rechtlich entscheidend mit dem Status der Benediktinerkongregationen als klerikaler Religioseninstitute päpstlichen Rechts zusammen. Wären sie keine klerikalen Religioseninstitute päpstlichen Rechts, könnte vom Priestertum als Voraussetzung für das Amt abgesehen werden.

Eine Lösung der Frage kann also darin bestehen, daß die monastischen Kongregationen vom Apostolischen Stuhl kirchenrechtlich anders qualifiziert werden. Die Befürworter eines solchen Vorgehens könnten geltend machen, daß das II. Vatikanische Konzil das monastische Leben gesondert gewürdigt habe (Dekret *Perfectae caritatis* Art. 9) und daß die kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen laikalen und klerikalen Instituten dem Mönchtum nicht gerecht werde. Die Klerikalisierung des Mönchtums sei eine historische Entwicklung, die korrigiert werden könne und solle.

Bei dem Versuch einer so „gründlichen“ Lösung ist zunächst zu bedenken, daß eine gegenüber einer Jahrhunderte alten Tradition veränderte kirchenrechtliche Bewertung der monastischen Religioseninstitute nicht durch den Vorstoß einer einzelnen Benediktinerkongregation, sondern nur im Zusammenwirken der gesamten Benediktinischen Konföderation und der übrigen monastischen Orden erreicht werden kann. Es erscheint sehr fraglich, ob in diesem Rahmen ein Konsens zu erzielen ist, zumal die Qualifizierung der monastischen Kongregationen als klerikaler Institute ihnen weithin gerecht wird.

Außerdem ist in Rechnung zu stellen, daß als logische Rechtsfolge des Verlusts des Status eines klerikalen Religioseninstituts päpstlichen Rechts auch der Verlust der Hirtengewalt und der Stellung eines Ordinarius für den Abt und den Abtpräses verknüpft ist, sofern kein Sonderrecht geschaffen wird. Kann das wünschenswert sein?

b) *Privileg*

Der Apostolische Stuhl kann um ein Privileg (vgl. c. 76 § 1 CIC) gebeten werden, das einer gesamten monastischen Kongregation oder eventuell nur einer einzelnen Abtei die Bestellung eines Bruders zum Amt des Klausurpriors gestattet. Um einen Antrag auf die Gewährung dieses Privilegs handelt es sich auch, wenn der Apostolische Stuhl um die Bestätigung einer entsprechenden Bestimmung der Konstitutionen angegangen wird.

Ein Privileg ist von der Dispens insofern zu unterscheiden, als diese eine Befreiung von einem weiterhin bestehenden kirchlichen Gesetz gewährt, während jenes für einen bestimmten Bereich das objektive Recht verändert.⁴⁵

Das erbetene Privileg kann sich keinesfalls auf die Zulassung eines Bruders zur Stellung eines Ordinarius und zur Ausübung hoheitlicher Kirchengewalt beziehen, weil dem Gründe entgegenstehen, die in der theologischen Natur der Hirtenvollmacht wurzeln. Der Inhalt des Privilegs kann nur darin bestehen, daß mit dem Amt des Priors in der betreffenden monastischen Kongregation oder Abtei entgegen c. 620 CIC nicht die Stellung eines höheren Oberen oder zumindest entgegen c. 134 § 1 CIC nicht die Stellung eines Ordinarius verbunden ist. Darüber hinaus wäre für die Stellvertretung des Abtes als Ordinarius vorzusorgen, etwa durch die Benennung eines besonderen Vikars; dafür käme ein Pater des betreffenden Klosters in Betracht (oder auch der Abt einer benachbarten Abtei, um eine konkurrierende Stellvertretung des Abtes innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden). Auf jeden Fall müßte ein Priester als weiterer Vertreter des Abtes neben dem Prior bestellt werden, was unter Umständen zur Konfusion über deren Zuständigkeit führen kann.

Abgesehen von der Frage, ob ein solches Privileg tatsächlich eine begünstigte Rechtsstellung verschafft, scheint es sehr zweifelhaft, daß der Apostolische Stuhl dieses Privileg gewährt.⁴⁶ Eine Abweichung vom allgemeinen Kirchenrecht und die Schaffung von dauerhaftem Sonderrecht, wie es durch ein Privileg geschieht, muß im Interesse der kirchlichen Disziplin stets schwerwiegend begründet werden. Es ist nicht anzunehmen, daß der Wunsch des Antragstellers nach Gewährung des Privilegs allein als genügend angesehen wird. Ein Mangel an nach geltendem Recht geeigneten Personen für das Priorenamt dürfte als Grund kaum anerkannt werden, solange in den meisten Klöstern die Patres die Brüder zahlenmäßig zum Teil weit überwiegen.

Führt man zur Begründung des Antrags indessen an, daß das Mönchtum von seinem Ursprung und Wesen her nicht klerikal sei und daher den Laienmönchen leitende Klosterämter offenstehen sollen, so wird, wie oben bereits angesprochen, im nächsten Schritt auch die Voraussetzung des Priestertums für das Amt des Abtes und dessen oberhirtlicher Status in Frage gestellt.

c) *Indult*

Im konkreten Einzelfall kann der Apostolische Stuhl um die Gewährung eines Indults⁴⁷, d.i. eine Sonderform des Privilegs, gebeten werden, welches für eine

45 Zum Privileg siehe *Dominikus Lindner*, Privileg, in: LThK² Bd. 8, Freiburg 1963, 775–776; *Charles Lefebvre*, Privilège, in: DDC Bd. 7, Paris 1965, 225–229; *M. Piazano*, Privilegia, in: DMC vol. 3, Romae 1966, 787–788; *W. Aymans*, *K. Mörsdorf*, Kanonisches Recht I (wie Anm. 35), bes. 256–260; *Hubert Socha*, Kommentar zu c. 76 (20. Erg.-Lfg., April 1993), in: Münsterischer Kommentar (wie Anm. 20).

46 Siehe dazu unten die Bemerkungen zu den vom Apostolischen Stuhl 1986/87 entworfenen und erlassenen Richtlinien. (Seit dem Inkrafttreten des CIC am 27.11.1983 ist kein Fall einer Approbation einer entsprechenden eigenrechtlichen Bestimmung bekannt geworden, wie sie noch im Sommer 1983 für die Marianisten gewährt wurde [vgl. oben Anm. 16]).

47 Vgl. *Josef Lederer*, Indult, in: LThK² Bd. 5, Freiburg 1960, 663–664; *Carolus Kulaneck*,

einzelne Amtsbesetzung Sonderrecht schafft und die Bestellung eines Bruders zum Klausurpater gestattet. Wie gezeigt werden konnte, kennt die bisherige Praxis des Apostolischen Stuhls wenigstens ein Beispiel für die Gewährung eines entsprechenden Reskripts und die Zulassung eines Bruders zum Amt eines höheren Oberen in einem klerikalen Ordensinstitut päpstlichen Rechts. Das Reskript wurde zwar noch vor Inkrafttreten des geltenden CIC, aber schon nach dessen Promulgation ausgestellt. Das konnte als Hinweis gedeutet werden, daß der Apostolische Stuhl auch unter dem neuen Gesetzbuch keine grundsätzlichen Hindernisse gegen die Setzung solchen Ausnahmerechts sehen würde.

Vom 21. bis 24. Januar 1986 befaßte sich die Vollversammlung der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit dem Thema „Identität und Sendung der Ordensbrüder in laikalischen und in klerikalischen Instituten“ und veranlaßte u.a. die Bildung einer Kommission innerhalb der Behörde, die unter theologischem und juridischem Aspekt die Stellung des Ordensbruders insbesondere in klerikalischen, „gemischten“ und monastischen Verbänden zu untersuchen hatte.⁴⁸ Die Ergebnisse der Kommission wurden von der ordentlichen Versammlung der Kongregation am 5. Dezember 1986 geprüft und die Entscheidungen am 30. März 1987 vom Präfekten der Kongregation dem Papst zur Approbation vorgelegt.⁴⁹

Das bislang unveröffentlichte Schlußdokument dieses Beratungs- und Entscheidungsvorgangs betrifft auch die Frage, wie die Zulassung von Brüdern zum Amt des Oberen in klerikalischen Instituten zu handhaben sei. Als Leitlinie gilt, daß die Satzungen Brüder nicht als Obere vorsehen dürfen.⁵⁰ Die Religiosenkongregation ist jedoch bereit, von Fall zu Fall Indulte zu gewähren.⁵¹

Indultum, in: DMC vol. 2, Romae 1965, 693–694; W. Aymans, K. Mörsdorf, Kanonisches Recht I (wie Anm. 35), 257.

48 L'attività della Santa Sede nel 1986. Pubblicazione non ufficiale, Città del Vaticano 1987, 1155–1156; vgl. auch *Informationes s.c.r.i.s.* 12 (1986) 281.

49 L'attività della Santa Sede nel 1986 (wie Anm. 48), 1156; L'attività della Santa Sede nel 1987. Pubblicazione non ufficiale, Città del Vaticano (1988), 1175.

50 Für den Subprior, d.h. den Vertreter des Klausurpriors, verlangen die Satzungen der Benediktinerkongregationen das Priestertum nicht (vgl. *SchwBenK* 136; *ÖstBenK* 206; *BayBenK* 81; *BeuBenK* 91.3; *OttBenK* 150). Die Tatsache, daß dies von der Religiosenkongregation nicht beanstandet wurde, kann den Charakter dieses Amtes als das eines stellvertretenden Oberen in Zweifel ziehen.

51 Das Fehlen einer authentischen Publikation der Richtlinien erschwert sichere Aussagen. Der Inhalt der Richtlinien bezüglich der Übernahme von Oberenstellen durch Brüder wird referiert bei *Sharon Holland*, *Laity and the Power of Governance. A Statement of the Question* (= *Bulletin on Issues of Religious Law* vol. 4 Nr. 2), Silver Spring 1988, 8. (Holland ist Mitarbeiterin der Religiosenkongregation.) – Der rezenten Praxis der römischen Kurie kann leider nicht nachgegangen werden, da die einschlägigen Quellenwerke (*X. Ochoa*, *Leges Ecclesiae*; *Canon Law Digest*) gegenwärtig nur Dokumente bis einschließlich 1985 erfassen. Für die Zusendung von Kopien neuerer Anträge und der Reskripte des Apostolischen Stuhls ist der Verf. dankbar.

Inhaltlich würde ein solches Indult wohl besagen, daß die konkrete Person, die für das Amt des Priors designiert wurde, entgegen c. 620 CIC in Stellvertretung des Abtes kein höherer Oberer oder zumindest entgegen c. 134 § 1 CIC kein Ordinarius ist und keine Jurisdiktionsgewalt ausüben kann. Für die Stellvertretung in jenen Bereichen, welche die heilige Weihe erfordern, hätte der Abt neben dem Prior einen Priester als seinen „Vikar“ zu bestellen.

Auch ein Indult wird nur ausgestellt, wenn ein genügender Grund für die Gewährung vorhanden ist. Es ist wahrscheinlich, daß der Apostolische Stuhl die Vergünstigung für einen Einzelfall eher gewährt als ein seiner Natur nach dauerhaftes Privileg. Doch fragt man sich, ob ein entsprechender Antrag aus dem Bereich des deutschsprachigen benediktinischen Mönchtums ausreichend begründet werden kann. In den meisten Klöstern überwiegt die Zahl der Priester die der Brüder, und der priesterlich-seelsorgliche Dienst ist eine der wichtigsten Aufgaben fast aller Gemeinschaften. Solange in einem Kloster eine gewisse Anzahl von Priestern für das Amt des Priors zur Verfügung steht, wird der Apostolische Stuhl vermutlich keinen Anlaß zur Gewährung des Indults sehen.

III. Zusammenfassende Bemerkungen

Seit etwa drei Jahrzehnten ist in vielen Mönchsklöstern eine Tendenz bemerkbar, die seit dem hohen Mittelalter bestehende Verknüpfung von Mönchtum und Priestertum in Frage zu stellen und die Eigenständigkeit der Berufung zum Mönchtum zu betonen. Diese Tendenz hat in zahlreichen monastischen Gemeinschaften insbesondere in den USA, in abgeschwächter Form aber auch in Europa dazu geführt, daß Mönche die Priesterweihe nicht empfangen, obwohl sie die vom kanonischen Recht geforderten Voraussetzungen erfüllten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die vom II. Vatikanischen Konzil veranlaßte rechtliche Gleichstellung von Patres und Brüdern in den klerikalen Ordensgemeinschaften, soweit deren Ungleichheit nicht mit der Weihe zusammenhängt. Die konziliare Weisung wirkte sich im allgemeinen Kirchenrecht und in den Ordenssatzungen aus. Die rechtlichen Reformen verliehen den Brüdern das Stimmrecht in ihren Gemeinschaften und eröffneten ihnen den Zugang zu Ämtern und Aufgaben, die ihnen früher verschlossen waren.

Auf dem Hintergrund dieser beiden Tatsachen ist es verständlich, daß in vielen monastischen Kommunitäten das Priestertum als Voraussetzung für die Ausübung klösterlicher Ämter als weniger bedeutsam angesehen wird, zumal dann, wenn Brüder zur Verfügung stehen, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten für die Übernahme einer Leitungsaufgabe in einer geistlichen Gemeinschaft besonders geeignet scheinen.

Es darf indessen nicht übersehen werden, daß Unterschiede bestehen bleiben, die mit dem Weihesakrament zusammenhängen. Gewisse Dienste und Ämter

können nur von Klerikern wahrgenommen werden, weil für diese Aufgaben die Weihe erforderlich ist.

Die höheren Oberen der klerikalen Ordensinstitute päpstlichen Rechts müssen die Priesterweihe empfangen haben, weil sie gegenüber den Mitgliedern des Instituts kirchliche Hirtengewalt ausüben. Das trifft auch für den Klausralprior einer Benediktinerabtei zu, wenn er den verhinderten Abt vertritt. Eine Dispens vom Priestertum ist nicht möglich, weil es unerlässlich ist für die Träger der Hirtengewalt.

Darüber hinaus sollten jene Überlegungen nicht gering bewertet werden, welche die Religiosenkongregation 1969/70 in ihrem Schreiben an die US-amerikanischen Ordensoberen vorgetragen hat. Zur Aufgabe eines Ordensoberen in einem klerikalen Institut gehört es auch, den priesterlichen Dienst der Patres zu leiten. Es ist eine notwendige Voraussetzung für eine sinnvolle und fruchtbare Leitung des priesterlichen Apostolats der Ordensmitglieder, daß der Obere selbst Priester ist.⁵²

Die angebotenen Auswege, die doch noch die Bestellung eines Bruders zum Prior ermöglichen, sind rechtlich prinzipiell gangbar und dennoch in einzelnen Aspekten fragwürdig.

Die Ausgliederung der monastischen Kongregationen aus dem Status der klerikalen Religioseninstitute päpstlichen Rechts ist auf den ersten Blick die „sauberste“ Lösung des Problems. Dabei wird leicht übersehen, daß mit dem Verlust dieses Status nach geltendem Recht weitreichende Konsequenzen verbunden sind, die aus der Sicht der betroffenen Ordensinstitute größtenteils unerwünscht sein dürften. Neben der zweifelhaften Opportunität sprechen auch die zu erwartenden großen Probleme gegen diese Lösung, die nur bei einem koordinierten Vorgehen aller monastischen Kongregationen zu erreichen wäre. Es hieße mit Kanonen auf Spatzen schießen, wenn man den Status des klerikalen Religioseninstituts päpstlichen Rechts aufgeben wollte, um einen Bruder zum Prior bestellen zu können. Die Befürworter eines Abgehens von dem Schema der kirchenrechtlichen Unterscheidung zwischen laikalen und klerikalen Verbänden (und einer Neubewertung der monastischen Institute) können freilich auch geltend machen, daß das II. Vatikanische Konzil eine andere Typologie der Ordensinstitute entworfen habe⁵³ und daß der Apostolische Stuhl heute wenigstens intern bereits u.a. klerikale, „gemischte“ und monastische Institute unterscheidet.⁵⁴ Hier sind zumindest Ansatzpunkte für eine künftige Weiterentwicklung der kirchlichen Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis gegeben.

Der Weg über das Privileg als die zweite Möglichkeit, einen Bruder zum Prior zu machen, scheint gegenüber dem Verlust des Status eines klerikalen Ver-

52 Siehe oben Anm. 8 und 9.

53 Vgl. E. Gambari, *Vita religiosa* (wie Anm. 24), 122–123.

54 Vgl. *L'attività della Santa Sede nel 1986* (wie Anm. 48), 1156.

bandes aus mehreren Gründen vorzuziehen zu sein. Dieses Verfahren läßt sich allein mit der zuständigen Behörde des Apostolischen Stuhls abwickeln und involviert andere monastische Kongregationen oder Ordensgemeinschaften nicht direkt. Es schafft Ausnahmerecht nur für eine einzelne monastische Kongregation oder gar nur für ein einzelnes Kloster. Doch abgesehen davon, daß der Apostolische Stuhl wahrscheinlich nicht ohne weiteres bereit sein wird, ein solches Privileg zu gewähren, sollten dessen Nebenwirkungen nicht übersehen werden. Mittelbar werden von einem Ausnahmerecht auch verwandte Institute betroffen, wenigstens durch die Frage, warum die Rechtsverhältnisse hier so und dort anders sind. Durch ein dauerhaftes Ausnahmerecht, wie es aufgrund eines Privilegs geschaffen wird, kann der rechte Blick für die in den monastischen Kongregationen ausgeübte Hirtengewalt verstellt und damit im schlechtesten Fall die Stellung der höheren Oberen als Ordinarien gefährdet werden.

Am leichtesten gangbar ist der Weg des Indults. Da ein Indult nur den konkreten Einzelfall erfaßt, ist der Ausnahmecharakter der Ernennung eines Bruders als Prior deutlicher sichtbar als beim Privileg. Außerdem bringt der Apostolische Stuhl sich nicht in die Lage, etwas widerrufen zu müssen, wenn er künftig eine andere Praxis wünscht; beim Privileg hingegen bedürfte es des Widerrufs, um eine Änderung zu erreichen. Beide Aspekte machen zwar die Erteilung eines Indults durch den Apostolischen Stuhl wahrscheinlicher als jene eines Privilegs, aber keineswegs gewiß. Entscheidend für die Schaffung von Sonderrecht sind, wie die bisherige, durchaus nicht unelastische Praxis der römischen Kurie erkennen läßt, die Situation der betreffenden Gemeinschaft und die Persönlichkeit des Bruders, der leitende Verantwortung übernehmen soll. Ob sich für die Benediktinerklöster des deutschen Sprachraums in der Regel die Beantragung des solchen Indults hinreichend begründen läßt, kann hier dahingestellt bleiben.